

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Eichstätt
(Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung - OBS)
vom 29.03.2022

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) - BayRS 2020-1-1-I -, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Eichstätt betreibt verschiedene Obdachlosenunterkünfte im Stadtgebiet und in den Ortsteilen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem die zwangsweise Räumung seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2
Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Eichstätt verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Eichstätt ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Eichstätt über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, entsprechende Nachweise vorzulegen und der Erteilung von Auskünften durch bzw. an Dritte zuzustimmen (Entbindung von der Schweigepflicht/Vollmacht). Alle nutzungsrelevanten Änderungen, die nach Bezug der Obdachlosenunterkunft eintreten, insbesondere status- oder

aufenthaltsrechtlicher Art, sind unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Eichstätt mitzuteilen.

§ 3

Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Stadt Eichstätt kann, auch ohne konkrete Anhaltspunkte, die Aufnahme einer Person davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung oder Gesundheitsgefährdung für andere Personen z. B. durch ansteckende Krankheiten, nicht bestehen (siehe § 36 Abs. 4 IfSG).
Es kann eine Testung auf TBC und/oder eine Covid-19-Erkrankung und eine anschließende Quarantäne angeordnet werden.
- (2) Die Stadt Eichstätt kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

§ 4

Benutzungsregelungen

Die Stadt Eichstätt hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften ergänzende Benutzungsregelungen in einer **Hausordnung** getroffen, welche für alle Obdachlosenunterkünfte Gültigkeit besitzt (**siehe Hausordnung**).

§ 5

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 6

Umquartierung

- (1) Die Stadt Eichstätt kann einen Benutzer durch Entzug von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn
1. dies aus Gründen der Obdachlosenfürsorge erforderlich ist,
 2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
 3. die überlassenen Räume nicht oder nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat oder die Räume für andere Personen benötigt werden,
 4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
 5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird,

6. die Stadt Eichstätt die Unterkunft von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
 7. die Benutzungsgebühren nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig entrichtet werden.
- (2) Die Umquartierung ist den Benutzern rechtzeitig vor dem Umquartierungstermin anzukündigen.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Eichstätt jederzeit schriftlich beenden. Sind in einer Unterkunftseinheit mehrere Benutzer aufgenommen worden, so wird durch den Tod eines der Benutzer das Benutzungsverhältnis mit diesem beendet. Es wird mit den überlebenden Benutzern fortgesetzt. Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Eichstätt kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat oder als Postadresse benutzt werden oder die Unterkunft länger als einen Monat nicht mehr genutzt wurde,
 3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen, hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,
 5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 6. der Benutzer nach erfolgloser Abmahnung weiterhin vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder ggf. Hausordnung verstößt, insbesondere durch
 - Anwendung oder Androhung von Gewalt
 - vorsätzliche Sachbeschädigung
 - Missachtung der Anweisungen des zur Betreuung der Unterkunft oder der Benutzer eingesetzten Personals
 - Straftaten aller Art
 - Drogenkonsum oder übermäßigen Alkoholgenuss

und damit den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt Eichstätt eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ferner kann das zukünftige Betreten der Obdachlosenunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

- (3) Vor der Aufhebungsverfügung zum Benutzungsverhältnis ist der Benutzer anzuhören und auf die Möglichkeit der Aufhebung hinzuweisen.
- (4) Die Aufhebungsfrist beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3, 4 und 5 einen Monat nach Zugang der Aufhebungsverfügung. Im Übrigen kann die Benutzung ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben werden. Die Fristen können aus sozialen Gründen bis zu drei Monate verlängert werden.
- (5) Im Verwaltungsakt, der die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses anordnet, sind Regelungen für die weitere Unterbringung und Betreuung der betroffenen Personen zu treffen.

§ 8

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind sämtliche Schlüssel, auch Briefkastenschlüssel, und die überlassenen Räume und Keller-/Schuppenanteile vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Stadt Eichstätt kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.
Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Stadt Eichstätt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Eichstätt deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Müll und objektiv unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zu Lasten des Benutzers entsorgt. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- (3) Die Räumungsfrist endet in den Fällen einer Umquartierung mit Ablauf des Tages, für den die Umquartierung angeordnet wurde, in den Fällen einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit Ablauf der Aufhebungsfrist. Die Stadt Eichstätt kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der geräumten Unterkunft sowie aller dazugehörigen ausgegebenen Schlüssel.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Die Stadt Eichstätt haftet den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Eichstätt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer insbesondere gegen die Benutzungsregelungen des § 4 dieser Satzung i.V. mit der Hausordnung verstößt.

§ 12

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Eichstätt (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eichstätt über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 14.12.2011 außer Kraft.

Eichstätt, 29.03.2022

Gez. Grienberger

Josef Grienberger
Oberbürgermeister